



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

**Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS**
Bundesamt für Sport BASPO
Rechtsdienst
Herr Wilhelm Rauch
Hauptstrasse 247
CH-2532 Magglingen

Per E-Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2019
Tel. +41 31 359 23 30, brigitte.mueller@seilbahnen.org

Stellungnahme der Seilbahnen Schweiz zur Vernehmlassung der Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV Stellung zu nehmen.

Seilbahnen Schweiz begrüsst generell die Förderung des Sports bei Kindern und Jugendlichen und insbesondere die Fördermassnahmen für den Schneesport. Wir bewerteten die vom Bundesamt für Sport BASPO geplante Ausrichtung seiner Fördertätigkeit an die Entwicklungen im Sport grundsätzlich sehr positiv.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Schneesportinitiative Schweiz zur Vernehmlassung und nehmen im Folgenden zu einzelnen geplanten Anpassungen Stellung. Wir orientieren uns dabei an der Gliederung in den Erläuterungen zur Teilrevision.

Übernahme Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel (Art. 28 Abs. 4 SpoFöV)

Seilbahnen Schweiz bewertet sehr positiv, dass die Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie von der Kursleitung für J+S-Aus- und Weiterbildungskursen neu vollumfänglich übernommen werden.



Schaffung von Bewegungsräumen (Art 40 Abs 3 SpoFöV)

Wir begrüssen, dass das BASPO mit seinem Know-how zum Erhalt oder zur Schaffung von neuen Bewegungsräumen beiträgt.

Beitrag für den Schweizerischen Schulsporttag (Art. 40 Abs. 4 SpoFöV)

Den finanziellen Beitrag des Bundes zum Schweizerischen Schulsporttag als Ansporn für Kinder und Jugendliche sich im Schulsport und in J+S-Angeboten zu engagieren, betrachten wir als sinnvoll.

Nutzung der Sportanlagen des BASPO (Art. 45a Abs. 1 SpoFöV)

Es ist geplant, dass die Überlassung der Anlagen und Infrastrukturen des BASPO für Durchführung von Anlässen, die nicht ausschliesslich Ausbildungs- und Trainingsaktivitäten dienen, immer noch möglich bleibt; diese jedoch gestützt auf Artikel 29 SpoFöG als gewerbliche Dienstleistung eingestuft und eine nicht subventionierte Miete verrechnet wird.

Gemäss dem neuem Artikel 45a Absatz 1 SpoFöV würden Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen (wie z. B. der SVSS Schulkongress) in Zukunft als «gewerblicher Anlass» eingestuft und könnten somit nicht mehr von den subventionierten Miettarifen des BASPO profitieren. Wir sprechen uns für eine Präzisierung dieser Regelung aus. Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, dass die Sportanlagen des BASPO für Anlässe von Verbänden und Institutionen, die einen gemeinnützigen Hintergrund haben und mit Förderung von Sport in Verbindung stehen, weiterhin zu vergünstigten Tarifen genutzt werden können.

Monitoring (Art. 70a SpoFöV)

Seilbahnen Schweiz begrüsst die Weiterführung der Tätigkeiten des Sportobservatoriums (Sportobs) und die damit verbundene Zusammenarbeit mit BFS, Bfu, SUVA und Swiss Olympic.

Beiträge für J+S-Lager (Art. 45 Abs. 4 VSpoFöP)

Durch das Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2017 bezüglich der maximalen finanziellen Beiträge von Eltern an obligatorische Schulreisen, -exkursionen und -lager herrscht bei vielen Gemeinden und Schulen eine akute Finanzierungslücke gerade für die Durchführung von Schneesportlagern. Durch die rasche Erhöhung der J+S-Beiträge für diese Lager können die Qualität des Schneesportunterrichts gesichert und die allgemeinen Lagerkosten gesenkt werden.

Die ab dem 1. Dezember 2019 auf 12 Franken pro Tag und Teilnehmer erhöhten Lagerbeiträge sind für uns ein Schritt in die richtige Richtung. Wir befürworten ausserdem die geplante Erhöhung der Maximalgrenze für Beiträge an J+S-Lager auf 16 Franken pro Lagertag (gemäss Anhang 3 Buchstabe C VSpoFöP). Es handelt sich um eine wichtige Massnahme, um sportliche Aktivitäten im Rahmen von Lagern und Ausflügen für Kinder und Jugendliche zu fördern. Eine rasche Umsetzung dieser Förderungsmassnahme ist für die Kontinuität von Schneesportlageraktivitäten der Schulen entscheidend.

**Zusätzliche Beiträge für J+S-Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen
(Art. 49 VSpoFÖP)**

Wir unterstützen die zusätzliche Förderung integrativer J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Wir begrüßen die Aufhebung der Vorgabe, dass eine zusätzliche J+S-Leiterperson bei Teilnahme von Personen mit einer Behinderung eingesetzt werden muss sowie die Anpassungen der Pauschalen gemäss VSpoFÖP Anhang 6. Wir hoffen, dass dadurch mehr Organisatoren Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihre Kurse und Lager integrieren und so zahlreiche Kinder und Jugendliche von J+S-Kursen profitieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Sepp Odermatt
Direktor a. i.



Brigitte Mueller
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kopie an:
- Regionalverbände